



JUSAMANDI

03/2012 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht

Polizist wendet sich an den
Menschenrechtsgerichtshof

36 Jahre Diskriminierung und kein Ende



Polizei

36 Jahre Diskriminierung und kein Ende

1976 wurde in Wien ein langgedienter und mehrfach belobigter Revierinspektor aus dem Polizeidienst entlassen, weil er nach dem berüchtigten anti-homosexuellen Sonderstrafgesetz § 209 Strafgesetzbuch verurteilt worden war.

➔ Heute wird dem Polizisten seine Pension deshalb immer noch strafweise um ein Viertel gekürzt. Die Polizeiverwaltung, bis hin zur Innenministerin, halten hartnäckig an der Diskriminierung fest. Weder der Verfassungsgerichtshof noch der Verwaltungsgerichtshof haben dem Mann geholfen. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle sowie transidente Frauen und Männer, hofft jetzt auf den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof.

U.H. wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien ausschließlich auf Grund des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes zu 3 Monaten Kerker, verschärft durch 1 Fasttag monatlich, verurteilt. Das Oberlandesgericht Wien hat diese Verurteilung bestätigt. Zu diesem Zeitpunkt war der damals 32jährige Mann bereits über 10 Jahre lang verdienter und mehrfach belobigter Polizeibeamter im Rang eines Revierinspektors.

„Eine der schwersten Pflichtverletzungen“

Auf Grund der strafgerichtlichen Verurteilung wurde U.H. aus dem aktiven Polizeidienst entlassen. Die Disziplinarkommission sprach wörtlich von einer „abwegigen Neigung“ und davon, dass der Mann „eine der denkbar schwersten Pflichtverletzungen“ (!) begangen habe. Es stehe außer Frage, „daß Homosexuelle in den Reihen der Sicherheitsexekutive für diese an sich schon eine arge Belastung darstellen“. „Ein Mann, dessen homosexuelle Neigungen schon bekannt sind, würde wohl kaum Aufnahme bei der Sicherheitswache finden!“

Wäre der Polizist eine Frau oder sein Partner oder beide weiblichen Geschlechts gewesen, so wäre er nie angezeigt, nie angeklagt und nie

verurteilt und auch nie disziplinar bestraft worden. Weil er aber ein Mann ist und seine Partner männlichen Geschlechts waren, wurde er als Sexualverbrecher verurteilt und aus dem aktiven Polizeidienst entlassen.

Die Disziplinarstrafe ist sogar nach wie vor aufrecht. Unter ihren Auswirkungen leidet U.H. heute immer noch. Er wurde nie wieder in den Polizeidienst aufgenommen und seine Pension wird nach wie vor um 25% reduziert; bis zu seinem Tod.

Letzte Hoffnung Menschenrechtsgerichtshof

Der Mann wandte sich in der Hoffnung auf Gerechtigkeit an den Verfassungsgerichtshof sowie an den Verwaltungsgerichtshof und berief sich auf die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie (2000/78/EG) sowie auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach an frühere Menschenrechtsverletzungen heute keine negativen Folgen mehr geknüpft werden dürfen, die Staaten vielmehr verpflichtet sind, solche negativen Folgen aktiv zu beseitigen. Niemand soll heute noch leiden müssen, weil er früher Opfer einer Menschenrechtsverletzung geworden ist.

Sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof haben die anhaltende Diskriminierung bestätigt.

„Das hartnäckige Festhalten an der Diskriminierung durch die Innenministerin und die österreichischen Höchstgerichte, bis zum Tod des Mannes, ist beschämend“, sagt der Präsident des RKL und Rechtsanwalt des Polizisten Dr. Helmut Graupner, „Wieder einmal bleibt nur die Hoffnung auf den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof“.

EGMR

Mündliche Verhandlung im Stiefkind-adoptionsfall

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat am 03.10.2012 im Fall X u.a. gegen Österreich eine mündliche Verhandlung abgehalten.



➔ Dieser Fall betrifft die Beschwerde von zwei Frauen, die miteinander seit vielen Jahren in einer homosexuellen Beziehung leben, gegen die Verweigerung der Adoption des leiblichen Kindes der einen Partnerin durch die andere (Stiefkindadoption). Nach der österreichischen Rechtslage ist eine Stiefkindadoption in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften – anders als in (auch unverheirateten) verschiedengeschlechtlichen – nur mit der Konsequenz möglich, dass die Partnerin (der Partner) ihre (seine) elterlichen Rechte verliert.

Die kleine Kammer (7 RichterInnen) hat bereits am 01.12.2011 in diesem Fall eine mündliche Verhandlung abgehalten und dann den Fall wegen seiner überragenden Bedeutung für ganz Europa an die Große Kammer (17 RichterInnen) abgetreten. Die Große Kammer des Menschenrechtsgerichtshofs ist die allerhöchste gerichtliche Instanz des Kontinents in Menschenrechtsfragen. Am Menschenrechtsgerichtshof sind zur Zeit an die 150.000 Fälle anhängig. Die Große Kammer beschäftigt sich mit gerade einmal 19 davon. Die Beschwerdeführer (die beiden Frauen und der Sohn) werden von RKL-Präsident Dr. Helmut Graupner vertreten.

Die Presseaussendung des Gerichtshofs und das Video der beiden mündlichen Verhandlungen stehen auf der Webseite des Gerichtshofs zur Verfügung (www.echr.coe.int).

VALIDA VERURTEILT

Gericht: Pensionskasse muss Hinterbliebenenpension für eingetragene Paare zahlen

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bereits zweimal ausgesprochen, dass überlebende eingetragene Paare ebensolche Pensionsansprüche haben wie Ehepaare. Die Valida Pension AG verweigert sie ihnen trotzdem. Das Arbeits- und Sozialgericht Wien hat das jetzt als diskriminierend festgestellt. Die Valida muss die Pensionen auch an eingetragene Paare zahlen. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle sowie transidente Frauen und Männer, das die Klage unterstützt hat, zeigt sich hochofreut über das Urteil, bedauert jedoch gleichzeitig, dass homosexuelle Paare ihre Rechte ständig einklagen müssen.

➔ H.R. war jahrelang bei der Austria Tabak AG angestellt und bezieht von der Valida Pension AG eine entsprechende Betriebspension. Nachdem sein Partner G.W. und er ihre langjährige Partnerschaft eintragen haben lassen, wollte H.R. sicherstellen, dass sein Partner, sollte er vor ihm versterben, entsprechend abgesichert ist.

Auf seine Anfrage hin erklärte Valida jedoch unmissverständlich und kategorisch, dass sie seinem Partner keine Witwenpension zahlen werde; bloß weil er ein Mann ist und keine Frau. Eine Hinterbliebenenpension stünde nur überlebenden Ehegatten offen.

Auch der Hinweis auf die (von RKL-Präsident Graupner erstrittenen) Urteile des EuGH in den Fällen *Tadao Maruko v. Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen* (2008) und *Jürgen Römer v. Stadt Hamburg* (2011) ließ Valida unbeeindruckt.

H.R. klagte und auch vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien pocht Valida auf das (vermeintliche) Recht, gleichgeschlechtliche Paare zu benachteiligen. Die Valida Pension AG ist eine der bedeutendsten Pensionskassen Österreichs. So fungiert sie nicht nur als Pensionskasse der Austria Tabak AG sondern beispielsweise auch als Pensionskasse mehrerer österreichischer Universitäten, des ORF und der Stadt Graz (<http://www.valida.at/DE/%c3%9cber%20Valida/Referenzen/Referenzkunden.aspx>).

Das Arbeits- und Sozialgericht Wien hat sie mit einem kürzlich zugestellten Urteil in die Schranken gewiesen. Hinterbliebenenpensionen sind auch an überlebende eingetragene PartnerInnen zu bezahlen, unter den gleichen Bedingungen und in gleicher Höhe wie an überlebende EhepartnerInnen (ASG Wien 10.04.2012, 22 Cga 187/11x). Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Valida hat an das Oberlandesgericht Wien berufen.

„Es ist bemerkenswert, dass ein derart renommiertes Unternehmen nicht nur gleichgeschlechtliche Paare offen diskriminiert sondern sich sogar gegen den Gerichtshof der Europäischen Union stellt“, sagt der Präsident des RKL und Rechtsanwalt des Klägers Dr. Helmut Graupner, „Wieder einmal musste ein homosexuelles Paar den Gerichtsweg beschreiten, um seine fundamentalen Grundrechte durchzusetzen“.

HG
Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

Dr. Helmut
Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen
auch zugelassen in der Tschechischen Republik

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident der Österr. Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS), Vice-President for Europe der Internat. Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).
In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem-Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

LOGO / INTERNET
GRAPHIKDESIGN

ARCHITEKTUR-
PHOTOGRAPHIE

MICHAEL HIERNER
0699 / 10500 333

www.hierner.info



RKL Rechtsberatung
durch qualifizierte Juristinnen

jeden Donnerstag
19.00-20.00

in Kooperation mit und in der
Beratungsstelle COURAGE,
Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien
Vor Anmeldung: 01/585 69 66

kostenlos – anonym
Premiumservice für
IBM-MitarbeiterInnen

International
Bookstore
www.international-bookstore.eu

Vienna Airport
Transit
Skylink

Rechte Wienzeile 5
1040 Wien



POLIZEI

IP-Adressen ohne Gerichtsbeschluss

Der Verfassungsgerichtshof hat in einer richtungweisenden Entscheidung das Fernmeldegeheimnis sehr eng ausgelegt. Es schützt nur Inhaltsdaten, nicht aber Verkehrsdaten (Verbindungsdaten). Einen Gerichtsbeschluss zur Ermittlung von IP-Adressen und anderen Verkehrsdaten benötigt die Polizei daher nicht.

→ Der Beschwerdeführer hatte in einem (geschlossenen) Chat mit einem anderen Internetuser die Begehung eines schweren Verbrechens vorgeschützt. Der Chatpartner nahm seine Angaben ernst und informierte die Kriminalpolizei. Die Anzeige erfolgte an einem Mittwoch um 19.50. 16 Stunden danach, am nächsten Tag um 11.50 Mittag, begannen die Kriminalbeamten mit den Ermittlungen und verlangten vom Chatbetreiber die Herausgabe der IP-Adresse, mit der der Beschwerdeführer (unter einem Nicknamen) gechattet hatte. Einen (zumindest mündlichen) richterlichen Beschluss holten sie nicht ein und mussten das seit einer 2009 erlassenen Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG) auch nicht mehr.

Der Beschwerdeführer wurde ausgeforscht und wandte sich, vertreten durch RKL-Präsident *Dr. Helmut Graupner*, an die Datenschutzkommission. Er beschwerte sich dabei nicht über seine Ausforschung, die angesichts seiner Vortäuschung eines schweren Verbrechens unbestritten notwendig, ja sogar geboten war. Worüber er sich beschwert hatte, war, dass seine IP-Adresse ohne Gerichtsbeschluss ausgeforscht worden war. Er machte die Verfassungswidrigkeit des neuen

§ 53 Absatz 3a SPG geltend, der die Polizei zur Ausforschung ohne Gerichtsbeschluss ermächtigt hat, weil Art. 10a des Staatsgrundgesetzes bestimmt, dass das Fernmeldegeheimnis unverletzlich ist und Ausnahmen „nur auf Grund eines richterlichen Befehls in Gemäßheit bestehender Gesetze zulässig“ sind.

Fernmeldegeheimnis extrem eng ausgelegt

Die Datenschutzkommission hatte die Beschwerde abgewiesen, und der Verfassungsgerichtshof hat diese Abweisung nun bestätigt (VfGH 29.06.2012, B 1031/11). Das verfassungsgesetzliche Fernmeldegeheimnis schützt nur den Inhalt von Kommunikation (Inhaltsdaten), also was kommuniziert wird, nicht aber die Verkehrsdaten (Verbindungsdaten), also wer mit wem wann wie lange und über welche technischen Wege kommuniziert (hat) (Rz 21, 31). Der Gesetzgeber durfte daher die Betreiber zur Auskunft gegenüber der Polizei (ohne Gerichtsbeschluss) verpflichten.

In der Auskunftsverpflichtung liege zwar ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz, Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention), beide Bestimmungen verlangen aber, anders als Art. 10a Staatsgrundgesetz (Fernmeldegeheimnis), keinen richterlichen Beschluss. Und die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Ausforschung an sich standen ausser Diskussion.

In dieser Entscheidung sprach der Verfassungsgerichtshof auch aus, dass selbst Inhalte von Kommunikation in Chaträumen dann nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, wenn diese Chaträume (grundsätzlich) für jeden User (ohne Zugangskontrolle) zugänglich sind (offene Chaträume) oder wenn einer der Chatpartner Nachrichten aus einem vertraulichen (geschlossenen) Privat-Chat der Polizei zugänglich macht (Rz 7, 20, 27). ●

Das RKL Kuratorium

→ Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**, Institut für Psychosoziale Intervention u. Kommunikationsforschung (PsyKo), Univ. Innsbruck; → Abg. z. NR a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, Lib. Forum; → NRAbg. **Petra Bayr**, SPÖ; → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien; → LAbg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, Generaldir. f.d. öff. Sicherheit; → BM a.D. NR Abg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ; → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorstand der Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie d. Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien; → Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien; stv. Vors. Menschenrechtsbeirat BMI → Mag. **Karin Gastinger**, BM für Justiz a.D.; → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D.; → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler; → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ; → Dr. **Barbara Helige**, Vormalige Präs. Richtervereinigung; → NRAbg. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ; → Dr. **Lilian Hofmeister**, Expertin für Menschenrechte u. Genderfragen; → Dr. **Judith Hutterer**, Präs. d. Öst. Aids-Komitees; → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring; → **Gery Keszler**, Life-Ball Organisator; → Abg. z. NR a.D. Dr. **Volker Kier**, Liberales Forum; → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck**; → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm.Vorstandsvorsitzender D.A.S. Österr.; → Univ.-Prof. DDR. **Heinz Mayer**, Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien; → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Sektionschef BMJ iR → Dr. **Michael Neider**, Sektionschef BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Ludwig-Boltzmann-Inst. für Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter; → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr., Amnesty Int. Österreich; → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin; → LAbg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen; → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Institut für Rechts- u. Kriminalsoziologie, Univ. Wien; → DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien; → BM a. D. Mag.^a **Barbara Prammer**, Präsident des Nationalrates; → Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien; → NRAbg. a. D. Dr. **Peter Schieder**, Ehrenpräs. d. Parlamentar. Versammlung des Europarates → Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwalt d. Stadt Wien; → BRAbg. **Marco Schreuder**, Die Grünen; → Rainer **Ernst Schütz**, Präs. des Clubs unabh. Liberaler (CULTUS), Wien; → NRAbg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoisits**, Volksanwältin; → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R.; → Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Ludwig-Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Österr. Ges. für Sexualforschung; → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Co-Vorsitzende FG Grundrechte der Richtervereinigung



Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA • Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen u. Männer, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61, E-Mail office@RKLambda.at; Website: www.rklambda.at; **Herstellungs- und Verlagsort:** Wien **Erscheinungsdatum:** 18.10.2012; **Titelfoto:** „A Lonley Stop Sign in Chicago“ von Michael Hierner; **Layout:** Michael Hierner / www.hierner.info

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Jus Amandi ist die Zeitschrift des Rechtskomitees LAMBDA (RKL). Das 15jährige Bestehen des RKL wurde am 2. Okt. 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratsversammlungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei. Ausführliche Dokumentation unter www.RKLambda.at. Seit 2010 ist das RKL Mitglied der Grundrechteplattform der EU-Grundrechteagentur (www.fra.europa.eu). IBM, the IBM logo and ibm.com are trademarks of the International Business Machines Corp., registered in many jurisdictions worldwide